

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4 - 1025/E/21/2015
Telefon: 9013 (913) - 3429

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/16164

vom 30. April 2015

über Staatsvertrag zum gemeinsamen Jugendarrest zwischen Berlin und Brandenburg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen sieht der Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg konkret vor?

Zu 1.: Die Fachabteilungen des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg sowie der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin haben den Entwurf eines Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Jugendarrestanstalt abgestimmt. Die Minister haben diesen Entwurf in einer gemeinsamen Pressekonferenz am 24. April 2015 vorgestellt und ihren bereits am 11. September 2014 geäußerten übereinstimmenden Willen bekräftigt.

Der Entwurf des Staatsvertrags sieht vor, dass der Vollzug des gemeinsamen Jugendarrests in den bereits vorhandenen Räumlichkeiten der Jugendarrestanstalt Berlin-Lichtenrade erfolgen soll.

Die Arrestanstalt Berlin-Lichtenrade verfügt über insgesamt 60 Arrestplätze. Die Verteilung dieser 60 Arrestplätze soll in der Weise erfolgen, dass dem Land Berlin 50 und dem Land Brandenburg 10 Arrestplätze pauschal zur Belegung zur Verfügung stehen. Außerdem können von beiden Ländern bei Bedarf darüber hinausgehende Arrestplätze zu Lasten der insgesamt verfügbaren Plätze beansprucht werden.

2. Welche Gründe haben den Senat bewogen, den Staatsvertrag auszuhandeln?

Zu 2.: Der Staatsvertrags-Entwurf sieht einen sozialpädagogisch ausgerichteten Vollzugsverbund für den Jugendarrest vor, durch dessen gemeinsame Errichtung und Betrieb Synergieeffekte erzielt, weitere unterstützende Netzwerke aufgebaut, in beiden Ländern bereits bestehende Ressourcen besser genutzt und die Qualität der fachlichen Arbeit insgesamt weiter verbessert werden soll.

3. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Berliner Jugendarrestanstalt mit 60 Plätzen und wie vielen Bediensteten, mit welchen jährlichen Kosten rechnet der Senat für den gemeinsamen Jugendarrest und wie werden diese Kosten auf Berlin und Brandenburg aufgeteilt?

Zu 3.: Die jährlichen Gesamtausgaben für die Jugendarrestanstalt werden bei 60 Arrestplätzen für das Jahr 2015 auf rund € 2.100.000,00 geschätzt. Die Kostenverteilung erfolgt im Verhältnis der Belegungsrechte von 50 (Berlin) zu 10 (Brandenburg). Auf dieser Grundlage wäre der geschätzte jährliche Anteil für das Land Brandenburg bei rund € 350.000,00 anzusiedeln.

4. Wie viele Berliner Jugendliche saßen in den einzelnen Monaten der Jahre 2013, 2014 und im 1. Quartal 2015 in der Berliner Jugendarrestanstalt?

Zu 4.: Für die einzelnen Monate der Jahre 2013, 2014 und für Januar bis April 2015 ergeben sich die folgenden Belegungszahlen für den Berliner Jugendarrest:

Jahr	Monat	Durchschnittsbelegung	Höchste Tagesbelegung
2013	Januar	19,03	42
	Februar	23,29	46
	März	19,09	32
	April	18	28
	Mai	12,93	21
	Juni	16,77	24
	Juli	16,78	22
	August	20,75	33
	September	15,27	28
	Oktober	18,32	30
	November	20,5	33
	Dezember	16,29	35
2014	Januar	21,13	35
	Februar	25,93	37
	März	15,29	24
	April	17,13	26
	Mai	19,81	33
	Juni	17,23	24
	Juli	19,74	31
	August	17,35	22
	September	15,07	23
	Oktober	18,48	27
	November	18,54	29
	Dezember	5,48	20
2015	Januar	20,39	38
	Februar	20,96	34
	März	21,52	31
	April	14,4	20

5. Wie stellt der Senat sicher, dass der Staatsvertrag keine Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Berliner Jugendarrests haben wird hinsichtlich des Jugendarrestvollzugsgesetz Brandenburgs?

Zu 5.: Der Entwurf des Staatsvertrags sieht ausdrücklich vor, dass der Vollzug des Jugendarrests in der gemeinsamen Anstalt auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Bestimmungen und der im Land Berlin geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgen wird. Sozialpädagogische Grundsätze des Brandenburger Jugendarrestgesetzes finden dabei Berücksichtigung.

6. Rechnet der Senat damit, dass die Plätze in der Berliner Jugendarrestanstalt zukünftig voll belegt sein werden, wenn Brandenburger Jugendliche aufgenommen werden und Jugendrichter möglicherweise häufiger Jugend- und Warnschussarrest verhängen und wie wird verhindert, dass an alte Zeiten angeknüpft wird, als Jugendliche ihren Arrest aufgrund von Vollbelegung nicht antreten konnten?

Zu 6.: Angesichts der unter 4. genannten Belegungszahlen im Berliner Arrestvollzug und der durchschnittlichen Belegungszahl von unter 10 Arrestierten und Höchstzahlen von maximal 12 Arrestierten im Brandenburger Arrestvollzug in den letzten Jahren ist bei einer Belegungs Kapazität von 60 Arrestplätzen mit einer Vollbelegung und dann erforderlich werdenden Abweisungen von zum Arrest Geladenen derzeit nicht zu rechnen.

7. Wann sorgt Justizsenator Heilmann dafür, dass Berliner Jugendliche ihren Arrest schneller als durchschnittlich 10 Wochen nach ihrem Arresturteil antreten und was unternimmt der Senator hierfür?

8. Trifft es zu, dass Justizsenator Heilmann sein in der Sitzung des Rechtsausschusses am 29. Februar 2012 verlaubliches selbstgestecktes Ziel nicht einhalten kann, die Spanne zwischen Verurteilung und Arrestantritt auf zwei Wochen zu reduzieren und wenn ja, was sind die Gründe hierfür?

Zu 7. und 8.: Der Zeitraum zwischen der Verhängung des Arrests bis zur Ladung der Arrestierten wird beeinflusst durch ein umfangreiches, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgestaltetes Verfahren, dessen einzelne Schritte sich allesamt auf den fraglichen Zeitraum auswirken und von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht beeinflussbar sind. Im Einzelnen sind dies die folgenden Schritte:

- Zunächst hat die entscheidende RichterIn oder der entscheidende Richter nach Urteilsfällung fünf Wochen Zeit, ihr oder sein Urteil abzusetzen. Dieser Zeitraum wird nicht selten ausgeschöpft.
- Bei Richterinnen oder Richtern, welche die Urteilsgründe diktieren, liegt das Urteil zudem in der Schreibkanzlei zum Diktat. In diesen Fällen kommt es überwiegend zur Ausschöpfung der Fünf-Wochen-Frist.
- Anschließend liegt das Urteil in der zentralen Schreibstelle des Gerichts für den Bundeszentralregister-Eintrag, geht dann zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger und schließlich noch einmal zur RichterIn oder zum Richter, die oder der nunmehr die Vollstreckung anordnet.
- Danach gelangt das Urteil in die Vollstreckungsabteilung, wo unverzüglich die Ladungen zum Arrestantritt versandt werden.
- Verlängernd auf den durchschnittlichen Zwischenzeitraum wirken sich überdies die statistisch mit erfassten Arrestierten aus, die von der Polizei aufgespürt und vorgeführt werden müssen und solche Arrestierte, die nicht auffindbar oder ohne festen Wohnsitz sind.

Hinzu kommt, dass gegen Mittäterinnen und Mittäter in einem Urteil verhängte Arreste aus pädagogischen Gründen nie gleichzeitig, sondern immer nacheinander zur Ladung gelangen und vollstreckt werden. Auch diese Verzögerungen wirken sich statistisch auf den durchschnittlichen Zwischenzeitraum aus. Zeitliche Verzögerungen haben schließlich die Arrestanordnungen auswärtiger Amtsgerichte zur Folge. Hier sind die Vollstreckungshefte zum Teil lange unterwegs, so dass die Ladungen nicht zeitnah erfolgen können.

Die Zielvorgabe von Senator Heilmann vom Februar 2012 ist wiederholt zum Anlass genommen worden, die Verfahrensschritte im Einzelnen zu betrachten und Abläufe gegebenenfalls zu optimieren.

Berlin, den 26. Mai 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz